

### Weitere Einschränkungen in Web-, Wirt-, Strick- und Schuhwaren.

Zur weiteren Streckung der vorhandenen Vorräte in Web-, Wirt-, Strick- und Schuhwaren hat die Reichsbekleidungsstelle neue Richtlinien über die Erteilung von Bezugsscheinen ausgestellt, die eine weitere erhebliche Einschränkung des Bezuges an Kleidern, Wäsche und Schuhe bringen. Wie in der Begründung der neuen Richtlinien hervorgehoben wird, sind allerdings vorläufig noch keine zwingenden Vorschriften erlassen worden. Man will warten, bis die nächste Bestandaufnahme vollständige Klarheit über die Wirkung der Bezugsschein-Regelung in den einzelnen Bezirken des Reiches ergeben wird. Den für die Ausfertigung von Bezugsscheinen zuständigen Behörden ist eine Bestandsliste zugesandt worden, die genau angibt, welche Anzahl von Bekleidungsstücken für eine Person ausreichend sein soll. Beispielsweise sollen genügen

#### für Herren:

ein Werktags- und ein Sonntagsanzug, ein Leberzieher oder Umhang, zwei Arbeitskittel, zwei Westen, zwei Arbeitshosen, zwei Berufsschürzen, ein Paar Winterhandschuhe und sechs Taschentücher, drei Ober-, drei Unterhemden und zwei Nachthemden, drei Unterhosen, vier Paar Strümpfe.

#### Für Frauen:

zwei Werktagskleider, ein Sonntagskleid, ein Kleiderrock, zwei Hüfen oder Jaden, ein Mantel oder Umhang, ein Umschlagetuch, ein Morgenrock, drei Schürzen, sechs Taschentücher.

An **Schuhwaren** müssen genügen: Schuhe oder Stiefel drei Paar und ein Paar Hausschuhe oder Pantoffel. Die **Bettwäsche** wird auf jede Person des Haushalts wie folgt berechnet: drei Stück Kissenbezüge, zwei Betttücher, zwei Bettbezüge, eine Woll- oder Steppdecke. Ebenso wird die **Haus- und Küchenwäsche** wie folgt für jede Person des Haushalts berechnet: drei Handtücher, zwei Küchenhandtücher oder Geschirrtücher, drei Wischtücher (Staub-, Seigen- oder Scheuertücher).

Statt eines fertigen Gegenstandes kann von der Bezugsscheinausfertigungsstelle auch der dazu benötigte Stoff bewilligt werden. Für diesen Fall sind **Stoffhöchstmaße** vorgegeben. **Schnittmuster** zur Herstellung solcher Gegenstände, bei deren Benutzung größere als die vorgeschriebenen Stoffmengen

zu verwenden sein würden, dürfen nicht mehr hergestellt, veröffentlicht oder gegen Entgelt abgegeben werden. Für **Herrenanzüge** würde eine Stoffmenge bei einer Breite von 140 Zentimetern von 3,10 bis 3,45 in Betracht kommen, für **Frauenkleider** bei einer Stoffbreite von 130 Zentimetern für ein garniertes Kleid: 4,50 Meter, für ein Jaden- und Mantelkleid 4,25 Meter. Bei geringerer Breite können entsprechend mehr Meter genommen werden. Einer stoffvergeudenden Mode ist also ein Riegel vorgeschoben worden.

Ausnahmsweise können an Personen, die durch ihren Beruf oder durch ihre Beschäftigung zu einem größeren Aufwand an Kleidung, Leibwäsche und Schuhwerk gezwungen sind, Bezugsscheine auch über den in der Bestandsliste vorgesehenen Bestand hinaus, aber nur in mäßigem Umfange ausgefertigt werden. Zunächst sind aber derartige Antragsteller bei Oberkleidung und Schuhwerk darauf hinzuweisen, daß sie durch Abgabe getragener Stücke sich einen Bezugsschein ohne Prüfung der Notwendigkeit der Anschaffung verschaffen können und sie sind aufzufordern, diesen Weg der Bezugsscheinbeschaffung zu beschreiten. Nur wenn aus zutreffenden Gründen diese Art der Bezugsscheinbeschaffung unmöglich erscheint, soll von der hier gestatteten Ausnahme Gebrauch gemacht werden.

Diese Ausnahmebestimmung gilt nicht für Bettwäsche, Haus- und Küchenwäsche. Hinsichtlich solcher dürfen Bewilligungen über den vorgesehenen Bestand hinaus nur in Krankheitsfällen bei Vorbringung eines ärztlichen Attestes über die Notwendigkeit der Mehrbewilligung erfolgen.

Gleichzeitig erfahren die Reise- und Versandkollektionen entsprechende Einschränkungen. Die **Verordnung** tritt am 3. April in Kraft.